

daß dabei der Unterschied von Vorsatz und Fahrlässigkeit, insbesondere aber bei Fahrlässigkeitstaten der Grad der Fahrlässigkeit entscheidende Bedeutung gewinnen kann, wird wohl häufig übersehen. Die Tragweite dieser Überlegungen wird in Extremfällen besonders deutlich, in denen „objektiv“ nur eine ganz leichte Fahrlässigkeit („Culpa minima“) gegeben ist: In derartigen Fällen wäre der rechtswidrige Erfolg nur unter optimalen psychischen Bedingungen bei Aufbietung äußerster Sorgfalt voraussehbar und vermeidbar gewesen. — Hier könnten also bereits geringe Intoxikationsgrade und geringe psychische Alterationen den Täter außerstande setzen, den Eintritt des rechtswidrigen Erfolges zu verhindern.

Generell läßt sich sagen: Die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit bei Fahrlässigkeitstaten wird das Ausmaß der Sorgfaltspflichtverletzung berücksichtigen und in Korrelation zu der zur Tatzeit gegebenen psychischen Alteration setzen müssen. Erst angesichts des Schweregrades der Fahrlässigkeit läßt sich entscheiden, ob und inwieweit der Täter bei der jeweils gegebenen psychischen Alteration noch in der Lage war, den Anforderungen, die das Recht in bezug auf die Sorgfalt an ihn stellt, zu genügen.

Prof. Dr. O. GRÜNER  
Gerichtsmedizinisches Institut der Universität  
Gießen

Assessor Dr. jur., Dr. med. G. SCHEWE  
Gerichtsmedizinisches Institut der Universität  
Frankfurt a. M.

**STÜRNER: Psychopathologische und soziologische Aspekte zur Frage des verantwortlichen Handelns bei Ladendiebinen.** (Manuskript nicht eingegangen.)